

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SR.2015.00013 vom 3. November 2010

ZH Verwaltungsgericht, 2010-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SR.2015.00013

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SR.2015.00013 du 3 novembre 2010

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SR.2015.00013 del 3 novembre 2010

Regeste

Verfügungssperre | Rechtsmittel gegen eine Verfügungssperre im (Steuer-)Inventarverfahren
Während laufender Inventarisierung des Nachlassvermögens der verstorbenen Steuerpflichtigen verhängte das Gemeindesteueramt eine Verfügungssperre über verschiedene Bankkonten und –depots etc., welche dem Nachlass zugehörige Vermögenswerte enthalten. Vereinigung der Verfahren SR.2015.00013 und 14 (E. 2). Gemäss § 165 Abs. 2 StG bzw. Art. 156 Abs. 2 DBG kann die Inventarbehörde zur Sicherung des Inventars die sofortige Siegelung (inkl. Verfügungssperre) vornehmen. Hierbei handelt es sich um eine verfahrensleitende Verfügung im Hinblick auf die später vorzunehmende Veranlagung. Dieser Zwischenentscheid kann nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG angefochten werden. Vorliegend wurde ein nicht wiedergutzumachender Nachteil weder behauptet, noch ist ein solcher ersichtlich (E. 3.2). Der Willensvollstrecker und Rechtsanwalt durfte sich auch nicht auf die falsche Rechtsmittelbelehrung des Gemeindesteueramts verlassen (E. 3.3). Auferlegung der Kosten an den Willensvollstrecker (E. 4). Nichteintreten auf den Rekurs und die Beschwerde.

Erwägungen

E. 2

Den Verfahren SR.2015.00013 und SR.2015.00014 liegen derselbe Sachverhalt und dieselbe Rechtslage zugrunde, weshalb sie zu vereinigen sind.

E. 3.1

Beim Erlass der Verfügungssperre stützte sich das Gemeindesteueramt C in rechtlicher Hinsicht auf § 165 StG, § 60 der Verordnung zum Steuergesetz vom 1. April 1998 (VO StG), § 58 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes vom 28. September 1986 (ESchG), Art. 156 DBG sowie Art. 11 und 23 der Verordnung vom 16. November 1994 über die Errichtung des Nachlassinventars für die direkte Bundessteuer (InvV).

E. 3.2

Gemäss § 165 Abs. 2 StG bzw. Art. 156 Abs. 2 DBG kann die Inventarbehörde zur Sicherung des Inventars die sofortige Siegelung vornehmen. Laut § 60 VO StG umfasst die Siegelung den Verschluss von Wohnungen, Geschäftsräumen oder Behältnissen und die Verfügungssperre über das zu inventierende Vermögen oder einzelne Bestandteile desselben mit Einschluss der Sperre von Guthaben, Depots und gemieteten Fächern. Die Siegelung (inkl. Verfügungssperre) stellt damit die weitaus schärfere Sicherungsmassnahme dar als das – von Gesetzes wegen bestehende und das gesamte Inventarvermögen betreffende – Verfügungsverbot gemäss § 165 Abs. 1 StG (vgl. Felix Richner/Walter Frei/Stefan Kaufmann/Hans Ulrich Meuter, Kommentar zum Zürcher

Steuergesetz, 3. A., Zürich 2013, § 165 N. 26 und 32). Bei der Siegelung handelt es sich um eine verfahrensleitende Verfügung im Hinblick auf die später vorzunehmende Veranlagung. Als solche stellt die Siegelung einen Zwischenentscheid dar (vgl. Nicole Bühler/Hans Ulrich Meuter, Das neue Inventarisationsverfahren, ZStP 2/2009, S. 87 ff., S. 107; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, § 165 N. 38). Dasselbe gilt im Bereich der direkten Bundessteuer (vgl. Felix Richner/Walter Frei/Stefan Kaufmann/Hans Ulrich Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. A., Zürich 2009, Art. 156 N. 23). Selbständig eröffnete Zwischenentscheide können unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) angefochten werden, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Durch die Verfügungssperre erleiden die Erben in der Regel keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil, da jene lediglich dem – ohnehin von Gesetzes wegen (§ 165 Abs. 1 StG bzw. Art. 156 Abs. 1 DBG) bestehenden – Verfügungsverbot Nachachtung verschafft (vgl. auch Bühler/Meuter, S. 107 f.). Einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil hat der Rekurrent und Beschwerdeführer weder behauptet noch ist ein solcher ersichtlich. Folglich ist auf den Rekurs bzw. die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3.3

Dass das Gemeindesteueramts C die vorliegende Verfügungssperre in der Rechtsmittelbelehrung fälschlicherweise als Sicherstellungsverfügung im Sinn von § 181 Abs. 1 StG bzw. Art. 169 Abs. 1 DBG bezeichnete und – darüber hinaus – in unzutreffender Weise den Rekurs an die Finanzdirektion als Rechtsmittel angegeben hat, vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Denn der für den Nachlass der A handelnde Willensvollstrecker, B, der als Rechtsanwalt tätig ist, hätte bei gebührender Aufmerksamkeit ohne Weiteres erkennen müssen, dass es sich um eine falsche Rechtsmittelbelehrung handelt. Insbesondere konnte er sich auch nicht gestützt auf Treu und Glauben (Vertrauensschutz) auf die unrichtige Rechtsmittelbelehrung verlassen (vgl. zum Ganzen BGr, 1. November 2011, 4A_507/2011, E. 2.2; BGE 117 Ia 421).

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten grundsätzlich dem Rekurrenten und Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. § 151 Abs. 1 StG bzw. Art. 144 Abs. 1 DBG) und steht ihm keine Parteientschädigung zu (vgl. § 152 StG i. V. m. § 17 Abs. 2 VRG bzw. Art. 144 Abs. 4 DBG i. V. m. Art. 64 Abs. 1–3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 [VwVG]). Gemäss Praxis des Verwaltungsgerichts können die Kosten indessen ausnahmsweise dem Rechtsvertreter auferlegt werden, wenn der Anwalt bereits bei Beachtung elementarster Sorgfalt hätte feststellen können, dass das Rechtsmittel unzulässig ist (vgl. Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 13 N. 60; VGr, 3. November 2010, VB.2010.00385, E. 3, mit Hinweisen; BGE 129 IV 206 E. 2). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, weshalb die Gerichtskosten RA B auferlegt werden.